



Stadt Tornesch • Postfach 21 42 • 25437 Tornesch

An die Mitglieder des
Bau- und Planungsausschusses

n a c h r i c h t l i c h
an alle übrigen Ratsfrauen und
Ratsherren sowie bürgerlichen Mit-
glieder

**Der Vorsitzende des
Bau- und Planungsausschusses**

Geschäftsstelle
Wittstocker Str. 7
25436 Tornesch

Auskunft erteilt: Peter Borchert
Zimmer: 124 1. Obergeschoss
Telefon: 04122-9572-30
Fax: 04122-9572-82
E-Mail: peter.borchert@tornesch.de
Internet: www.tornesch.de

Tornesch, den 22.02.2008

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Einvernehmen mit Herrn Bürgermeister Krügel lade ich Sie zu einer

öffentlichen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses

am Montag, den 03.03.2008 um 19:30 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus Tornesch,
Wittstocker Str. 7 ein.

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlage
Öffentlicher Teil		
1	Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde	
3	Bericht der Verwaltung	VO/08/369
4	Anfragen von Ausschusmitgliedern	
5	Terminverschiebung Finanzierung der K 22	VO/08/370
6	LKW-Verkehr Gerberweg -Anfrage der Fraktion B90/GRÜNE-	VO/08/362
7	Stadt Uetersen, 28. F-Planänderung "Kassbeerentwiete - Hochfeldstraße" - Stellungnahme zum Auslegungsentwurf -	VO/08/361
8	B-Plan 62, 1. Änderung "Pappelweg" - Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss -	VO/08/368
9	29. F-Planänderung "Hörnweg" - Aufstellungsbeschluss, Entwurfsberatung -	VO/08/366
10	B-Plan 76 "Hörnweg" - Aufstellungsbeschluss, Entwurfsberatung -	VO/08/367
11	Entwurf Landesentwicklungsplan 2009	VO/08/363
Nicht-öffentlicher Teil		

Mit freundlichen Grüßen

gez. Arnold Hatje
Vorsitzender



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/08/369
Federführend: Bau- und Umweltamt	Status: öffentlich Datum: 21.02.2008 Berichterstatter: Peter Borchert Vortrag im Rat: Erstellt von: Peter Borchert
Bericht der Verwaltung	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.03.2008	Bau- und Planungsausschuss

Stadtkernsanierung / Bahnhofsumfeldverbesserung / Fg.-Brücke

Das Abstimmungsverfahren mit der DB AG ist noch nicht abgeschlossen. Der von der DB zertifizierte Planer führt die einzelnen Fachabstimmungen mit den DB Gesellschaften durch. Die letzte Projektbesprechung fand am 11.02.08 im Rathaus statt. Als Ergebnis ist folgendes festzuhalten:

Die Abstimmungen mit den einzelnen DB-Gesellschaften sollen im Zusammenhang mit der Fertigstellung der Genehmigungs- und Ausführungsplanung soweit abgeschlossen werden, dass die Ausschreibung im Sommer und die Auftragserteilung im Herbst 08 erfolgen können. Im Einzelnen sollen die erforderlichen Planungsschritte in einem Terminplan festgehalten werden.

Die nächste Projektsitzung ist am 07.04.08 geplant.

2. Ausbau Heimstättenstraße vom Pfahlweg bis Norderstraße

Der 1.Abschnitt vom Pfahlweg bis zum Pastorendamm ist fertig gestellt. Bei dem 2.Abschnitt vom Pastorendamm bis zum Bültenweg fehlt noch die Asphaltdeckschicht. Im 3.Abschnitt vom Bültenweg bis zur Norderstraße werden zur Zeit die Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt. Im gesamten Bereich muss wegen Nichtfräsbarkeit der Betontragschicht und nicht ausreichender Tragfähigkeit des anstehenden Bodens ein Vollausbau erfolgen. Die Gesamtfertigstellung erfolgt voraussichtlich im Mai/Juni 08.

3. Pflastersanierung Gleisbereich der NEG / Bhf.-Platz

Die Arbeiten wurden am 04.02.08 begonnen und werden bis Anfang März abgeschlossen. Über die Zusammenlegung von Gleisübergängen und teilweiser Kettenentfernung ist noch nicht von der Aufsichtsbehörde entschieden worden.

4. Planung K22

Die Stellungnahme der Stadt mit dem Beschluss des Bau-PlanA vom 04.02.08 wurde dem Kreis übermittelt.

Die Stadt Uetersen hat den Kreis aufgefordert die Grundlagen des Kreistagsbeschlusses für die Mitfinanzierung und Trassenvariante dezidiert darzulegen, dass eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Das vom Kreis beim Land beantragte Planfeststellungsverfahren beginnt mit der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern Tornesch und Uetersen vom 04.03-

04.04.08. Die Einwendungsfrist läuft allgemein am 02.05.08 und für die Stadt am 09.05.08 ab.

Am 03.03.08 führt der Petitionsausschuss des S.-H-Landtages einen Ortstermin um 10.00 Uhr im Bereich In de Hörn / Pinneberger Straße auf Grund einer Eingabe der Interessengemeinschaft K22 durch.

5. Verkehrsmengen- und –geschwindigkeitsmessungen

In der Februar-Sitzung des Bau-PlanA wurde angeregt, analog zur Messung im Lindenweg auch Messungen in den Straßen Kaffeetwiete und Bockhorn durchzuführen.

Im Lindenweg wurde im Rahmen einer einmaligen Leihgabe ein Gerät der Stadt Itzehoe eingesetzt. Für die Beschaffung eines Gerätes müssten rd. €5.000,- veranschlagt werden. Diese Ausgabe wäre nur dann sinnvoll, wenn das Gerät auch häufig zum Einsatz käme. Für Auf- und Abbau sowie Überwachung, Auswertung und Dokumentation würde zusätzlicher Personalaufwand mit entsprechenden Kosten entstehen. Eine Gerätebeschaffung im Rahmen eines Nachtragshaushaltes kann daher nicht empfohlen werden.

Am 14.02., 16.00-17.00 Uhr und am 15.02., 7.00-8.00 Uhr, also in den Spitzenzeiten, wurden folgende Verkehrsmengen in der Kaffeetwiete/Bockhorn gezählt:

14.02.:	15.02.:
Kaffeetwiete 11 PKW, 0 LKW	10 PKW, 0 LKW
Bockhorn 56 PKW, 2 LKW	35 PKW, 1 LKW

Bei den LKW handelt es sich um 3-achsige Fahrzeuge ohne Sattelaufleger und Anhänger. Als Tagesbelastung (24h) ist vom ca.10-fachen Spitzenstundenwert auszugehen.

6. Ausbau Koppeldamm / Klage gegen Vorauszahlungsbescheid

Das Verwaltungsgericht Schleswig hat in der Verhandlung vom 20.02.08 ausgeführt, dass es ausschließlich eine Ermessensentscheidung der Stadt ist, die Planung und Ausführung des Straßenausbaus einschließlich der Befestigung (Vollausbau oder Hocheinbau) und der Entwässerung festzulegen. Die vorgelegten technischen – und Kostenunterlagen lassen nicht erkennen, dass die Stadt unverhältnismäßig und unangemessen entschieden und gehandelt hat.

7. 28. Änderung des F-Plan / Schäferweg- Kleiner Moorweg

Das Innenministerium hat mit Erlass vom 04.02.08 die Genehmigung ohne Auflagen erteilt. Die entsprechende Bekanntmachung ist erfolgt.

8. B-Plan 52, 2.Änderung / Schäferweg-Kleiner Moorweg

Die Bekanntmachung ist erfolgt.

9. B-Plan 68, westlich Friedrichstraße

Die Bekanntmachung ist erfolgt.

Gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Fraktionsantrag der FDP	Vorlage-Nr: VO/08/370
Federführend: Bau- und Umweltamt	Status: öffentlich
	Datum: 21.02.2008
	Berichterstatter: Peter Thormählen
	Vortrag im Rat:
	Erstellt von: Peter Thormählen
Terminverschiebung Finanzierung der K 22	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.03.2008	Bau- und Planungsausschuss

FDP Ortsverband Tornesch
Peter Thormählen, Koppeldamm 40, 25436 Tornesch

Antrag

Terminverschiebung Finanzierung K 22

Sitzung des Bauausschusses der Stadt Tornesch am 03.03.2008

Sehr geehrter Herr Hatje,

die Tornescher Verwaltung informierte uns - auf telefonische Nachfrage - am 14.02.08 darüber, dass der am 04.02.08 gefasste Beschluss des Bauausschusses in Sachen Bereitstellung von verifizierbaren Unterlagen zur Beurteilung einer denkbaren finanziellen Beteiligung der Stadt am Bau einer südlichen Umgehung Esingens erst am 14.02.08 an den Kreis geschickt werden wird. Da der Kreis die Tornescher Politik am 19.12.07 per Beschluss gebeten hat, sich zur finanziellen Beteiligung an der Straßenbaumaßnahme bis zum Ende des 1. Quartals zu äußern, wir dies jedoch aufgrund fehlenden Unterlagen nicht leisten können, unterbreiten wir zur Wahrung der Frist den folgenden Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird gebeten, auf den Kreis einzuwirken, dass die im Beschluss vom 04.02.08 des Tornescher Bauausschusses erbetenen Unterlagen den Fraktionen spätestens zum 15.03.08 zur Verfügung stehen. Angesichts der Tragweite einer eventuellen finanziellen Beteiligung der Stadt an den Baumaßnahmen, bitten wir darum, die Vorlage diesmal frühzeitiger zur Verfügung zu stellen, um eine sorgfältige Beratung zu ermöglichen.
2. Der Bürgermeister wird gebeten, den Kreis um eine Terminverlängerung bis Ende April zu bitten, damit keine Fristen versäumt werden. Eine Entscheidung über eine finanzielle Beteiligung kann erst nach Lieferung der Unterlagen durch den Kreis, frühestens jedoch auf der Sitzung des Bauausschusses am 07.04.08 fallen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Thormählen



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/08/362
Federführend: Bau- und Umweltamt	Status: öffentlich
	Datum: 14.02.2008
	Berichterstatter: Helmut Rahn
	Vortrag im Rat:
	Erstellt von: Rahn/Borchert
LKW-Verkehr Gerberweg -Anfrage der Fraktion B90/GRÜNE-	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.03.2008	Bau- und Planungsausschuss

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen hatten mit Email vom 24.01.08 folgenden Antrag zur TO der Sitzung des Bau-PlanA am 04.02.08 gestellt. Wegen Fristüberschreitung konnte der Antrag erst zur März-Sitzung Berücksichtigung finden.

„Sehr geehrter Herr Hatje, sehr geehrter Herr Borchert, mit der Einladung zum letzten Bauausschuss haben Sie uns den Brief eines Anwohners des Gerberwegs zum Thema „LKW-Verkehr auf dem Gerberweg“ zukommen lassen.

Für die Fraktion Bündnis90 / Die Grünen beantrage ich hiermit, dieses Thema auf die Tagesordnung des nächsten Bauausschusses zu setzen.

Die Verwaltung möge berichten:

- 1.welche Gründe führten im Jahre 2006 zur Freigabe des LKW-Verkehr ?
- 2.wann wurde der Gerberweg zuletzt instandgesetzt ?
- 3.welche Erkenntnisse liegen über den Aufbau (Untergrund) vor ?
- 4..welcher Bauklasse entspricht der Gerberweg ?
- 5.wie hoch würde der prozentuale Anteil eines privaten Anliegers des Gerberwegs an den umlagefähigen Kosten sein ?

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Rahn“

Stellungnahme der Verwaltung

- zu 1. Auf Anordnung des Straßenverkehrsamtes des Kreises Pinneberg in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Verkehr (Niederlassung Itzehoe), der Polizei und der Stadt wurde mit der Verkehrsführung von LKW über den Gerberweg eine Lösung gefunden, die den Fahrweg und die Betroffenheit von Anliegern im Verhältnis zum Hasweg wesentlich reduziert (Minimierungsgebot).
- zu 2. Der Gerberweg wurde vor rd. 10 Jahren instandgesetzt.
- zu 3. Die Straßenbefestigung besteht aus Asphalt auf teilweiser Feldsteinpflasterung. Nähere Erkenntnisse über den Unterbau/Untergrund liegen nicht vor. Im Rahmen des in der Aufstellung befindlichen Straßenkatasters (Stichwort Doppik) werden künftig nähere Erkenntnisse vorliegen.
- zu 4. Eine Einordnung in die derzeitigen Bauklassen ist auf Grund des alten Bauzustandes wie bei vielen nicht ausgebauten Straßen nicht möglich. Hinweis: LKW-Verkehr in der vorhandenen Anzahl wäre auch in der für Anliegerstraßen niedrigsten Bauklasse V aufnehmbar. Früher wurde für die Bemessung der Bauklasse unter Berücksichtigung der Kfz >2,8t zul. Ges.-gew./24h eine aus mehreren Parametern ermittelte Verkehrsbelastungszahl (VB) angesetzt. Daraus ergibt sich eine zulässige Anzahl von ca. 10 - 60 Fahrzeugen in 24h. Da die Belastung durch Kfz nicht statisch ist, wird heute ein dynamisches Verfahren mit einer bemessungsrelevanten Beanspruchung in äquivalenten 10-t-Achsübergängen/Nutzungsdauer (i.d.Regel 30 Jahre) angesetzt. Für die Bauklasse V sind 0,1-0,3 Mio Achsübergänge zulässig. Bei 30 Jahren Nutzungsdauer und 250 WTg/a ergibt sich eine Achsenanzahl von 40 St/Tg. Das entspricht bei einem 3-achsigen LKW einer Anzahl von 13St/Tg und bei 5-achsigen (Sattelaufleger) 8St/Tg. Bei der Bauklasse VI (Wohnweg) wäre jeweils ca. 1/3 dieser Anzahl zulässig. Das resultiert daraus, dass längere Wohnwege auch für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein müssen
- zu 5. Nach Ermittlungen des Amtes für Finanzen würden **zur Zeit** rd. 72% des Beitrages auf die Gewerbe- und rd. 28% auf die Wohngrundstücke (7St :~i.M.4%/St) entfallen. Die Anzahl der Wohngrundstücke, die nicht im Eigentum des Gewerbebetreibers stehen, haben und werden sich voraussichtlich längerfristig reduzieren. Wenn ein Teil der Wohngrundstücke künftig zu Gewerbeflächen umgenutzt werden sollte, würde sich der Gewerbeanteil dadurch erhöhen und der Wohnanteil verringern.

Gez.
Roland Krügel
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/08/361
Federführend: Bau- und Umweltamt	Status: öffentlich Datum: 13.02.2008 Berichterstatter: Claudius Oppermann Vortrag im Rat: Erstellt von: Claudius Oppermann
Stadt Uetersen, 28. F-Planänderung "Kassbeerentwiete - Hochfeldstraße" - Stellungnahme zum Auslegungsentwurf -	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.03.2008	Bau- und Planungsausschuss

- A: Sachbericht
- B: Stellungnahme der Verwaltung
- C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
- D: Finanzielle Auswirkungen
- E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die 28. F-Planänderung der Stadt Uetersen wurde zuletzt beraten im Bau- und Planungsausschuss am 01.10.07 mit dem Aufstellungsbeschluss. Nach der Vereinbarung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan Uetersen, Heidgraben, Moorrege und Tornesch bedürfen Wohnbauflächen ausweisungen über 5 ha Größe der gemeinsamen Beschlussfassung aller Beteiligten.

Die Aufstellungsbeschlussfassung erfolgte mit folgendem Hinweis:

„Die Stadt Tornesch sieht mit der Planung von ca. 36 ha Wohnbauflächen nördlich der Hochfeldstraße erhebliche Verkehrsprobleme auf den Straßenzug Pracherdamm und dessen abzweigendes Straßennetz zukommen. Das Verkehrskonzept für die äußere Erschließung des B-Plans 89 beurteilt nicht die Auswirkungen gerade des Berufsverkehrs durch die überwiegend Tempo-30-Bereiche im Verlauf des Pracherdamms Richtung Autobahn. Das Verkehrskonzept ist um solche Beurteilung zu ergänzen, die Stadt Tornesch erneut zu beteiligen.“

Die Stadt Uetersen betreibt nun das Verfahren der öffentlichen Auslegung, zu der wir im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden Stellung beziehen können. Die Auslegung endet am 14.03.08. Die Planunterlagen finden sich unter www.uetersen.de/leben/bau.html, Stadtplanung, Bauleitplanung im Verfahren.

Die nun vorgelegten Planungsunterlagen, insbesondere das Verkehrskonzept zur äußeren Erschließung des B-Plans 89 der Stadt Uetersen, gehen auf den o. a. Hinweis nicht ein. Bei einer

Gesamtfläche von ca. 36 ha wohnbaulicher Entwicklung muss jedoch erwartet werden können, dass die verkehrlichen Auswirkungen zu den Hauptzielen (A 23, B 431, Bhf.) prognostiziert und mit dem bestehenden Straßennetz abgeglichen werden. Eine qualifizierte Stellungnahme und letztlich Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn die planerischen Auswirkungen in ihrer Gesamtheit erfasst sind.

Problematisch ist der Bereich Pracherdamm zur L107 im Tempo-30-Bereich mit den Inseleinbauten ab Heidgraben/Tornesch und dem baulichen Zustand insgesamt. Problematisch ist aber auch der Bereich Pracherdamm über die verkehrsberuhigte Zone „Am Steinberg“ zur Jürgen-Siemsen-Straße. Gleichermäßen problematisch ist die Verbindung vom Pracherdamm über Tornesch-Rathaus/REWE/Hagebaumarkt zur Wittstocker Straße. Die Überlastung der Jürgen-Siemsen-Straße (K 20) und der Ahrenloher Straße (L 110) im Stadtinnenbereich ist hinlänglich bekannt. Die vorgesehene Erschließung über das südlich bestehende Straßennetz wird das Verkehrsproblem noch verstärken.

Zudem bestehen verwaltungsseitig erhebliche Zweifel an den Ausgangsdaten zu dem Verkehrskonzept (S. 7). Dort wird von einer Siedlungsdichte von 9 Wohneinheiten (WE) je Hektar Bruttobaufläche ausgegangen (320 WE Gesamtbereich). Dieser Wert würde bei einem Anteil von 1/3 öffentlicher Fläche Grundstücksgrößen von ca. 750 m² je WE ergeben. Im Neubaugebiet Pastor-Boldt-Straße am Friedhof bestehen Grundstücksgrößen von kleiner 500 m² (soweit nicht jemand 2 Grundstücke für ein Haus gekauft hat). Realistischer scheint hier eine Dichte von 480 WE bis 600 WE für das Gesamtgebiet zu sein (Grundstücksgrößen zwischen 500 und 400 m², 15 WE/ha).

Unter der Prämisse von 540 WE Gesamtgebiet ergibt sich ein tägliches Verkehrsaufkommen aus Quell- und Zielverkehr von 3316 Kfz/d gegenüber 1965 Kfz/d im Verkehrskonzept. Umgerechnet auf das Aufkommen je Stunde bedeutet dies 265 Kfz/h gegenüber 157 Kfz/h.

Dieser Aspekt der baulichen Dichte spricht dafür, das Verkehrskonzept zu überprüfen und zu ergänzen. Wie weit im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Generalverkehrsplans Uetersen die Tornescher Anregung aufgegriffen ist, lässt sich hier nicht feststellen. Angesichts der erkennbaren planerischen Defizite wird die Stellungnahme zu E vorgeschlagen.

Zu C: Prüfungen

1. **Umweltverträglichkeit** Zuständigkeit Stadt Uetersen
2. **Kinder- und Jugendbeteiligung** Zuständigkeit Stadt Uetersen

Zu D: Finanzielle Auswirkungen ./.

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Stadt Tornesch meldet Bedenken zur öffentlich ausgelegten Planung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Uetersen.

Die Stadt Tornesch sieht mit der Planung von ca. 36 ha Wohnbauflächen nördlich der Hochfeldstraße erhebliche Verkehrsprobleme auf den Straßenzug Pracherdamm und dessen abzwei-

gendes Straßennetz zukommen. Das Verkehrskonzept für die äußere Erschließung des B-Plans 89 beurteilt nicht die Auswirkungen gerade des Berufsverkehrs durch die überwiegend Tempo-30-Bereiche im Verlauf des Pracherdamms Richtung Autobahn.

Ebenso fehlt die Beurteilung der Auswirkungen auf die Straßenverbindung von Pracherdamm zwischen Rathaus Tornesch und Hagebaumarkt auf die Wittstocker Straße K 20 sowie die Verbindung Pracherdamm zur Jürgen-Siemsen-Straße über die Spielstraße „Am Steinberg“.

Weiterhin zu beurteilen sind die Anforderungen an die jeweiligen Knoten an der K 20 und die Auswirkungen auf den Verkehrsablauf der K 20.

Das Verkehrskonzept ist um solche Beurteilung zu ergänzen, die Stadt Tornesch erneut zu beteiligen.

Erhebliche Zweifel bestehen an der im Verkehrskonzept verwendeten Prognosegrundlage der baulichen Dichte für den Gesamtbereich bis Neuer Damm. Eine gemittelte Grundstücksgröße von mindestens 750 m² scheint hier völlig unrealistisch. Als realistisches Minimum wird eine Dichte von 15 WE/ha anstelle der gewählten 9 WE/ha gesehen.

Das Verkehrskonzept ist in dieser Hinsicht zu überprüfen, ggf. entsprechend mit den Auswirkungen auf die Verkehrsdichte zu überarbeiten, die Stadt Tornesch erneut zu beteiligen.

Erst nach Klärung der aufgezeigten Planungsaspekte kann eine abschließende Stellungnahme zur 29. F-Planänderung erfolgen.

Gez.
Roland Krügel
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/08/368
Federführend: Bau- und Umweltamt	Status: öffentlich
	Datum: 20.02.2008
	Berichterstatter: Claudius Oppermann
	Vortrag im Rat: Arnold Hatje
	Erstellt von: Claudius Oppermann
B-Plan 62, 1. Änderung "Pappelweg" - Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss -	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.03.2008	Bau- und Planungsausschuss
13.03.2008	Ratsversammlung

- A: Sachbericht**
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Der B-Plan wurde zuletzt beraten im Bau- und Planungsausschuss am 29.10.07 mit dem Beschluss zur öffentlichen Auslegung.

Der B-Plan hat öffentlich ausgelegen bis zum 15.02.08.

Die Nachbargemeinden melden Keine Anregungen.

Aus der Öffentlichkeit kommt eine Anregung von

- Holger Stoss, Friedrichstraße

Von den Fachbehörden melden Anregungen

- Eisenbahn-Bundesamt Hamburg/Schwerin
- DB Services Immobilien GmbH, Hamburg
- Kreis Pinneberg, Gesundheitlicher Umweltschutz
- Kreis Pinneberg, Untere Bodenschutzbehörde
- Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit

Für die erforderliche Abwägung der Stellungnahmen werden zunächst die Einwender mit ihren Anregungen zitiert (*kursiv*) und dazu abschnittsweise jeweils die Abwägung vorgeschlagen.

Holger Stoss, Friedrichstraße 32, e-mail vom 20.02.08:

„Etwas schnell geschrieben,

Da so viele konkrete Änderungswünsche bei dem ersten schriftlichen Einwand für die Gemeinde nicht sichtbar waren, für die nun Stadt ein paar einleitende Bemerkungen.

Es wurde bereits ein Nachbargrundstück in eine Gewerbefläche umgewandelt, wo es doch nach dem vor Erwerb unseres Grundstücks vorgelegtem F Plan ein Wohngebiet sein sollte.

Damit wurde bereits die Verkehrssituation im Pappelweg verschärft.

Die in der ersten Anhörung zum B 62 versprochene Änderung, durch anbringen entsprechende Beschilderung (Gewichtsbeschränkung) steht bis heute aus.

Durch den bereits erfolgten Bau des Altenzentrum wurde die Situation massiv verschärft.

Abwägungsvorschlag: betrifft den Pappelweg außerhalb des Plangebiets, nicht abwägungsrelevant.

Es ist Bürger unfreundlich, bei dem relativ kleinen Kreis von Anwohnern, die vorzeitige Anhörungsverfahren nur per Veröffentlichung bekannt zu geben.

Abwägungsvorschlag: ist nach BauGB so vorgesehen, nicht abwägungsrelevant.

Im Zuge des ersten B Plans 62 wurde selbst auf Nachfrage (tlws. beantwortet am 06.03.2003) Behauptet:

Die Situation der Radfahrer verschlechtert sich nicht!

Die Erschließung ist verkehrsmäßig gesichert.

Die Schallschutz Bedingungen werden erfüllt!

Bei den Ausgleichsmaßnahmen jedoch nur, die Umwelt freundliche Gemeinde hat sich bemüht!

Selbst die Ausgleichsmaßnahmen für Hawesco sind bis heute nicht vollendet.

Abwägungsvorschlag: kein Zusammenhang mit der B-Planänderung, nicht abwägungsrelevant.

Wer soll die Vorlagen der Verwaltung als Bürger noch ernst nehmen, wenn er immer wieder feststellen muss, dass die vorgestellten Pläne selten dem fertigen Projekt entsprechen?

Deren Einwände nicht einmal immer den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gereicht werden?

Erinnere hier an das Einkaufszentrum auf dem Gelände der alten „Brennerei“ eine Flaniermeile, mit grün in der Mitte, Cafés, Bäumen, eine nette Front zur Bahnhofsseite mit Schaufenstern usw.

Der Einwand gegen den B Plan wurde damals belächelt, weil er nun genau diesen prophezeiten, eingetretenen Effekt, eines Betonklotzes in den maximalen Ausmaßen zur Folge hatte, man jedoch die hübschen Bilder der Verwaltung im Auge hatte?

Abwägungsvorschlag: kein Zusammenhang mit der B-Planänderung, nicht abwägungsrelevant.

*Ganz konkret bemängele ich schon das Verfahren nach § 13a , halte es so nicht für zulässig!
(Volksmund Salamtaktik)*

Es ist schon bezeichnend, dass nach Veränderung im Januar 2007 nun genau diese Beschleunigung genutzt wird!

Nachdem es sich um Feierabendpolitiker handelt und deren tlws. beschränkte Zeit oft nicht ausreicht, sich grundlegende Kenntnisse, oder alte Begebenheiten zuzuführen, ist es mehr als bedenklich, den B 62 nur in der Erweiterung darzustellen. Zumal sich der Personenkreis, durch Wahlen auch verändert.

Denn erst die Gesamtmaßnahme macht den Umfang deutlich.

Kann es derzeit nicht beurteilen, ob die notwendige Unterschreitung der zulässige Grundfläche von 20.000 Qm gegeben ist, es lagen keine Zahlen vom Gesamtprojekt vor.

Somit wird es bisher auch niemanden aus der Ratsvertretung vorgelegen haben.

Bemängele, dass nun die noch bis Juli des Jahres 2004 notwendige Umweltprüfung umgangen wird. Dies ist nur durch die Aufspaltung des B 62 und der Gesetzesänderung möglich geworden.

Eine Umweltfreundliche Stadt sollte hier auch entsprechend handeln.

Abwägungsvorschlag: Das BauGB räumt mit Wirkung vom 01.01.07 mit § 13a „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ ein beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne ein, die die Wiedernutzung von Brachen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung zum Gegenstand haben. Voraussetzung ist eine Grundfläche in der Summe der Gebäude von unter 20.000 m². Diese wird selbst im Geltungsbereich der Ursprungsfassung des B-Plans 62 nicht erreicht. Eine Einschätzung umweltrelevanter Belange ist trotz des Verzichts auf die Umweltprüfung erforderlich und natürlich auch vorgenommen worden. Nicht abwägungsrelevant.

Nach Rücksprache mit mehreren Personen aus der Ratsversammlung war niemanden das Protokoll der Anliegerversammlung zu der 1. Änderung des B Plan 62 bekannt, wo wesentlich weitergehende Einwendungen, als in der Stellungnahme der Verwaltung erkennbar, vorgebracht wurden.

(Diese beschränkte sich auf den sinngemäßen wiedergegebenen Hinweis „ mit der Schaffung von 14 Stellplätzen wäre diesen Genüge getan.“!)

Zusätzlich sei bemerkt, dass ich bis zur letzten Woche in den Veröffentlichungen (Internet) der Stadt, dieses Protokoll nicht auffinden konnte, auch nicht als Beilage für den Beschluss der Auslegung im Bauausschuss.

Bezweifle somit auch konkret schon die Gültigkeit vom Beschluss zur Auslegung, da für die Abwägung den Stadtvertretern demnach nicht alle Einwände und Vorschläge bekannt waren.

Abwägungsvorschlag: Die Anliegerversammlung war eine „frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB und verlief korrekt nach Vorschrift, wie im Übrigen das gesamte B-Planverfahren. Zweifel am Planverfahren unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung, sondern der Überprüfung durch das Verwaltungsgericht. Nicht abwägungsrelevant.

Im Prinzip bleiben alle bisherigen Einwendungen bez. des B Plans 62 bestehen.

Es wurde auf Anfrage versichert, dass die Radien auch für LKW eingehalten werden, dies ist nachweislich für die erste Einfahrt nicht zutreffend, ein ausholen auf die Gegenfahrbahn ist häufig zu beobachten.

Die Parkplatzsituation, welche zu einer vernünftigen Planung gehört (egal auf wessen Kosten, wenn gut geplant zu Lasten des Verursachers.), wurde als geklärt angesehen.

Dies ist nachweislich falsch, inzwischen mussten auch mehrfach Rettungsfahrzeuge den Bürgersteig der Ahrenloherstrasse nutzen.

Sei es weil der Pappelweg mal wieder zu geparkt, oder andere verkehrstechnisch vorauszusehende Gründe.

Hier ist dringend erst einmal Abhilfe vor Erweiterung zu schaffen.

Bei der jetzigen Erweiterung wurden in der Abwägung der Anwohner Beteiligung vierzehn Stellplätze für ausreichend betrachtet., ohne die Bauphase zu berücksichtigen, welche schon im ersten Abschnitt zu massiven Problemen geführt hat, wie auch danach im „Regelbetrieb“.

Füge einmal vier Foto Ausdrücke der jetzigen Situation an.

Diese ist sogar beschönigend, da zwei PKW wie auch ein LKW in der Kurve bereits wieder das Feld verlassen hatten, bis meine Kamera vor Ort war.

Es handelt sich nicht um eine Ausnahmesituation, selbst in der Schlammwüste und dem regelwidrigen Bereich kommt man schon jetzt über die angenommenen, ausreichenden 14 Stellplätze wie soll es erst aussehen im Zuge der Erweiterung mit dem zusätzlichen Aufkommen?

(19 in der Momentaufnahme, es schwankt derzeit nach Wochentagen zwischen 4 und 24 Fahrzeugen, wobei der „Rehrbehn“ Parkplatz in der höher frequentierten Zeit zu ca. 80% ausgelastet ist.)

Da die Stadt nach Aussage keine Maßnahmen kennt, dem Verursacher zumindest eine Klärung der jetzigen Parksituation aufzuerlegen, erwarte ich vorerst eine Klärung der jetzigen Situation, seitens der Stadt, bevor eine Erweiterung mit zusätzlichem Verkehrs Aufkommen in Planung geht.

Die zu Verkauf stehenden fehlenden Flurstücke des Biesterfeld Grundstückes wurden dazu in der Anwohner Versammlung bereits vorgeschlagen!

Schon aus Gründen der Sicherheit.

Fordere auch eine Sicherstellung der Verkehrsmäßigen Erschließung, im Minimum, für Rettungskräfte, wie auch Berücksichtigung dieser Kriterien bei neuer Bebauung .

Allein das Eisenbahn Unglück im Januar des Jahres 2007 sollte hier ein Nachdenken bewirkt haben.

Es ist schon kritisch genug mit der bisherigen Bebauung.

Abwägungsvorschlag: Die Parkplatzsituation im öffentlichen Straßenraum wird sich mit der Einrichtung von 14 weiteren Parkplätzen verbessern. Die geplante Fläche für Stellplätze kann auf 36 Plätze ausgelegt werden. Nach Stellplatzerlass werden für die 40 betreuten Wohnungen 8 Stellplätze erforderlich, der Rest steht also darüber hinaus zur Verfügung.

Die derzeit freie Grundstücksfläche am Pappelweg wurde zu Beginn morgens ab ca. 8 Uhr von etwa 7 Dauerparkern genutzt, die Anzahl hat sich im Laufe der Monate auf nun etwa 14 Dauerparker erhöht. Zu vermuten ist, dass es sich hierbei um Beschäftigte der AWO handelt. Diese könnten dann die Stellplatzanlage nutzen und darüber hinaus bleiben für Besucher der Senioren im betreuten Wohnen noch etwa 14 Stellplätze verfügbar.

Kundenstellplätze für den Komplex Textilhaus Rehrbehn sind ausreichend vorhanden, die verkehrliche Situation wird sich also aller Voraussicht nach entspannen.

Dazu kommt, dass wie auch beim „Einkaufszentrum“ (Sky, heute Edeka) nicht alle Möglichkeiten der Stadt genutzt werden um die vorgestellte Planung annähernd zu fixieren, nur bemüht, die Ziele des Investors frei zu halten.

Die in der BürgerInnen Anhörung vorgestellte Variante, enthielt drei Einzel Blöcke mit entsprechenden Freiräumen u.a. für Rettungswege.

Im Zuge dessen wurde durch die Anlieger u.a. darauf aufmerksam gemacht, bez. des Gesamtbildes diese Bebauung zu reduzieren und in Anbetracht der Sicherheit auf mindestens einen Block zu verzichten.

Die Jetzige Auslage enthält jedoch nicht die einzelnen Baugrenzen, nur eine über alle drei Blöcke.

Somit keine in der Vorstellung erwähnten Eigenschaften.

Zumindest, wenn tatsächlich so gewollt, sollte auch dies bei der BürgerInnen Anhörung, in der Auslage wiederzufinden sein.

Fordere also einzelne Baugrenzen, Traufhöhen usw., nicht einen Kreis um alles, statt dessen, detailliert um zumindest annähernd den Vorstellungen gerecht zu werden und der Fürsorge allen BürgerInnen gegenüber gerecht zu werden.

Abwägungsvorschlag: Die Festsetzung der überbaubaren Flächen ist durchaus auf die drei vorgesehenen Blocks ausgerichtet, die Flächengröße lässt nur geringen Spielraum für Standortverschiebungen. Städtebaulich wäre es unbedeutend, wenn von dem geplanten Konzept in Nuancen abgewichen werden sollte, die Kubatur der Gebäude ist planungsrechtlich in Flächen- und Höhenausdehnung so eingegrenzt, wie städtebaulich gewünscht. Erforderliche Rettungswege sind planungsrechtlich möglich, werden konkret jedoch erst im Baugenehmigungsverfahren verbindlich festgelegt.

Beziehe mich nun auf die Vorlage von Maysack Sommerfeld. und verweise auf die entsprechenden Bezeichnungen.

In „1“ ist die Rede von einem wirksamen Flächennutzungsplan, welcher nur Mischgebiete und Kerngebiete beinhaltet?

Abwägungsvorschlag: Hier ist die Begründung zum B-Plan gemeint, die Aussagen zum wirksamen Flächennutzungsplan beziehen sich auf den Geltungsbereich der B-Planänderung. Sie müssen jedoch um die Darstellung einer Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung Parkplatz ergänzt werden.

„2“ die Wohneinheiten wurden wie vieles nirgends fixiert, ein wesentlicher Faktor, dies ist nach zu holen.

Die Umschreibung

„ die in der Grünfläche geplante Stellplatzanlage rückt mit der Verkleinerung der Grünanlage weiter in Richtung Norden.“

zeigt wo der Hase läuft, derzeit ist diese Fläche schon wegen der Infrastruktur so erforderlich, deshalb sollte man ohne Klärung der jetzigen Probleme auch keiner Erweiterung zustimmen.

Immerhin wurde der zusätzliche Bedarf selbst in dem Gutachten erkannt.

Abwägungsvorschlag: Die Anzahl zulässiger Wohnungen in Wohngebäuden kann aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden. Die Schwankungsbreite der Anzahl möglicher Wohnungen ist durch den Festsetzungsrahmen insgesamt so gering, dass ein städtebaulicher Grund zu solcher Festsetzung nicht besteht, zumal ausreichend Flächen für Stellplätze eingeplant sind.

„Die Lärmschutzmaßnahmen werden angepasst.“

Vor einer weiteren Planung sollte erst einmal eine Bestandskontrolle stattfinden, denn Gutachter lagen, wie Musikhallen der Neuzeit bestätigen schon oft daneben. Zumindest subjektiv, bezweifle ich nach Aufenthalt in dem Haus die damals prognostizierten Werte, wenn dann die Materialien entsprechend dem Vorschlag gewählt wurden, wäre eine Anpassung der Berechnung von Nöten..

Abwägungsvorschlag: kein Zusammenhang mit B-Planänderung, nicht abwägungsrelevant.

„3“ 2 Es stellt sich die Frage der Zulässigkeit eines beschleunigten Verfahrens, denn schließlich ist dieser B Plan mit der ersten Änderung in Zusammenhang mit dem ursprünglichen B Plan 62 zu sehen, welcher vor der Änderung 2007 beschlossen wurde.

Es ist schon bezeichnend, welche Mittel eine so stolze, ausgezeichnete „umweltfreundliche Gemeinde“, nun als Stadt auch noch mit dem Prädikat „Unternehmer freundlich“ ausgezeichnet, nutzt, um letzteren gerecht zu werden.

Abwägungsvorschlag: bereits oben abgehandelt

„4“

Wie oben schon erwähnt, hier ganz deutlich:

in 4.3 „wird auch (wieder) auf Festsetzung zur Bauweise verzichtet“!

„4.4“

die überbaubaren Grundstücksflächen werden im GRUNDSATZ großzügig festgelegt, um eine optimale Grundstücksnutzung zu ermöglichen.“

Zwischenbemerkung:

Warum wurde es nicht so klar den Betroffenen und den an der Entscheidung beteiligten im Zuge der Vorstellung mitgeteilt?

Abwägungsvorschlag: Pure Meinungsäußerungen stellen keine Anregung dar, über die man beraten könnte, insoweit nicht abwägungsrelevant.

„4.5“

mangelhaft.

Dies ist nachzubessern, um die Beeinträchtigungen der Anlieger zu begrenzen.

Abwägungsvorschlag: Kapitel Stellplätze, bereits oben abgehandelt.

„4.6“

hier ist von einen gültigen F Plan (Kernbereich) und einen B Plan für diesen Bereich ausgegangen worden

Dann, wurde ich von der Stadt /Gemeinde falsch informiert ,

„F Plan, wie auch B Plan Wohngebiet hinter unserem Grundstück, davor Mischgebiet.“

Nach fast zwei Jahrzehnten durfte ich durch eine Gewerbeansiedlung feststellen, es gibt keinen rechtsgültigen F Plan in Tornesch, geschweige denn einen B-Plan derzeit, für den nun mit betroffenen Bereich.

„durch Ziel und Quell Verkehr, Musik, Diskotheken,...Vergnügungsstätten nicht zugelassen.....wie bisher....., „

Dies ist eine falsche Annahme, erinnere hier an die Diskothek auf dem Grundstück, des nun mit Vorkaufsrecht belegten Chinesen, der Spielhalle im Vähling Gebäude usw.!

Abwägungsvorschlag: Pure Meinungsäußerungen stellen keine Anregung dar, über die man beraten könnte, insoweit nicht abwägungsrelevant.

„5“

„Werden am Pappelweg 14 zusätzliche Stellplätze ausgewiesen.“

Wo ist dies festgeschrieben, wo nach Auskunft des Bauamtes Tornesch diese Möglichkeit der Festschreibung gar nicht rechtlich möglich?

Wie ist gewährleistet, dass insgesamt genügend Parkplätze geschaffen werden?

Abwägungsvorschlag: Dies ist in der Planzeichnung festgesetzt und die Stadt gewährleistet als Bauherrin öffentlicher Straßen die Realisierung öffentlicher Parkplätze. Private Stellplätze sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Diese Fragestellung zu klären, ist Sinn der Einsichtnahme und Auskunft während der öffentlichen Auslegung in der Stadtverwaltung, hier geht es um daraus resultierende Anregungen, über die zu entscheiden ist. Insoweit ist auch dieser Abschnitt nicht abwägungsrelevant.

Hier ist vorrangig ein Nachweis notwendig um die Situation nicht noch zu verschärfen.

„Die verkehrliche Erschließung wirdnicht berührt.“

Dies fordere ich ausführlich zu begründen, wäre doch seltsam, wenn sich die Situation nicht noch weiter verschärft, bei den noch nicht einmal festgeschriebenen zusätzlichen 40 Wohneinheiten.

Abwägungsvorschlag: Kapitel Stellplätze, bereits oben abgehandelt.

„6“

Bisher ist die Beeinträchtigung dieselbe, bisher dürfen zumindest Fahrzeuge der Müllentsorgung diesen Bereich nicht befahren.

Selbst andere Ver /Entsorgungen können bereits jetzt nicht immer über die vorgesehenen Wege erfolgen.

Abwägungsvorschlag: Die Müllentsorgung war und bleibt gesichert.

„7.1“

Fehlende Zweckbestimmung, somit keine Gewähr der Umsetzung, sollte nachgeholt werden.

Abwägungsvorschlag: Die Festsetzung einer Zweckbestimmung ist entbehrlich, da die Grünfläche mit der Festsetzung einer Fläche für Stellplätze belegt ist.

„7.2“

Erhaltenswertes muss einmal wieder geopfert werden.

Immer wieder „sollen“, keine Verpflichtung, dies ist nachzuholen, mit fixiertem Zeitrahmen.

Abwägungsvorschlag: Im der textlichen Festsetzung 8 des B-Plans finden sich konkrete, verbindliche Vorschriften über die Begrünung von Lärmschutzanlagen.

„8“

Die hier erwähnten Gutachten lagen nicht vor, werden jedoch dem des ersten B Plans 62 entsprechen, (zumindest die Bezeichnungen auf Seite 11 deuten darauf.) hier wäre eine Ortsmessung des bestehenden zu fordern (s.o.), um die Richtigkeit des Gutachtens nachzuweisen, um der Sorgfalt Genüge zu tun.

Wobei die jetzigen Grenzen der Bebauung zumindest tlws. im Bereich E zu liegen scheinen.

Abwägungsvorschlag: Das ergänzende Lärmschutzgutachten lag während der öffentlichen Auslegung vor und Herr Stoss hat dieses eingesehen und sogar auszugsweise Kopien erhalten. Es besteht kein Anlass, die Richtigkeit des Gutachtens zu bezweifeln, zumal auch die Fachbehörde „gesundheitlicher Umweltschutz“ des Kreises Pinneberg an dem Gutachten keine Zweifel hegt.

Nun zum Artenschutz des Büros Zumholz.:

„1.2“

erster Absatz, ist dem Büro nicht die wesentliche Veränderung durch den bisher umgesetzten B Plan 62 bekannt, wieso erfolgt dann keine Gesamtbetrachtung?

Abwägungsvorschlag: Es erfolgt zum jeweiligen Zeitpunkt der Planaufstellung die Gesamtbetrachtung der Örtlichkeit, aus der dann Bewertung und Ausgleich abgeleitet wird. Die Beantwortung von Fragen gehört zu dem Schritt „Einsichtnahme und Auskunft erhalten während der öffentlichen Auslegung“ und stellt keine Anregung dar, ist insoweit nicht abwägungsrelevant.

Auf Seite 3 der vorletzte Absatz, „Im derzeitigen wirksamen B Plan wurden...“

Bitte um Nachweis der hier geäußerten Stellungnahme.

Abwägungsvorschlag: Da genügt ein Blick auf die Planzeichnung des B-Plans 62.

„2.1“

-tritt vermutlich in diesem B Plan eine streng geschützte Art als Nahrungsgast auf.....

„Bruten dieser Vogelart können jedoch hier weitgehend ausgeschlossen werden.“

Wer hier lebt hat bemerkt, dass schon durch die erste Bauphase eine starke Reduzierung stattgefunden hat (nicht nur den Grünspecht betreffend.), auch andere nicht mehr so häufige Arten,

wie auch Fledermäuse (da habe ich jedoch Probleme der Einordnung, nur nahezu verschwunden sind sie, spätestens nach Einrichtung des provisorischen „Parkplatzes“..

Abwägungsvorschlag: Dass mit der Bebauung des Areals eine Verdrängung bestimmter Arten verbunden ist, wird ja in der artenschutzrechtlichen und grünordnerischen Begleitplanung beschrieben, gleichzeitig werden die ausgleichenden Maßnahmen dargelegt.

Der hier erwähnte Ausgleich wurde schon für ältere Projekte nicht umgesetzt.

Eine weitere Planung sollte zumindest solange auf Eis gelegt werden, bis die Verpflichtungen aus dem bisherigen Eingriff geregelt sind.

Kann mich nicht erinnern, dass eine Befreiung vom BnatSchG §62 bisher erteilt wurde.

Abwägungsvorschlag: kein Thema einer öffentlichen Planauslegung und daher nicht abwägungsrelevant. Dieser Vorwurf wird durch den Umweltausschuss bearbeitet.

Nun versucht man in dem umweltfreundlich ausgezeichnetem Gebiet, die Umweltgesetze zugunsten von Investitionen zu umschiffen, Salamtaktik ist da nur ein Beispiel.

Es sollten erst einmal die Bedingungen für die jetzigen Bewohner der Anlage und deren Nachbarn in Angriff genommen werden.

Die Verlängerung der Ampelphase für Fußgänger, vom Altenzentrum Richtung Bahnhof harrt seit zwei Jahrzehnten der Umsetzung. Sie ist stattdessen verkürzt worden!

Das Gefälle vom Haupteingang, oder dem „Fridolin“ ist alles andere als Senioren gerecht, im Winter sogar lebensgefährlich.

Fordere die Verantwortlichen noch einmal auf, eine Ortsbefahrung mittels Rollstuhl, oder gehbehindert mit Rollator zu machen, bevor sie entscheiden und erweitern.

Die Situation vor Ort zu betrachten und ob es so gelungen aussieht, wenn Rettungswagen, Bestattungswagen, wegen der geschaffenen Verkehrsprobleme im Pappelweg, auf dem Bürgersteig Ahrenloher Straße parken.

Die Verkehrstechnische Situation ist bereits jetzt unzureichend, gerade in Bezug auf Sicherheit. Es fehlt eine Festlegung der Wohneinheiten.

Der Naturschutz ist unzureichend berücksichtigt derzeit.

Abwägungsvorschlag: Die Aussagen beziehen sich zum Teil auf Flächen außerhalb des Plangebiets, haben zum Teil keinen planungsrechtlichen Bezug und/oder enthalten keine planbezogene Anregung, sie sind deshalb nicht abwägungsrelevant.

Mit freundlichen Grüßen H.Stoss

Die erwähnten Fragen sollten geklärt sein, damit weitere detaillierter Forderungen gestellt werden können.

Abwägungsvorschlag: Fragen zu klären, ist Sinn der Einsichtnahme und Auskunft während der öffentlichen Auslegung in der Stadtverwaltung, hier geht es um daraus resultierende

Anregungen, über die zu entscheiden ist. Insoweit ist auch dieser Abschnitt nicht abwägungsrelevant. Detaillierte Forderungen nach der Abwägung zur öffentlichen Auslegung zu stellen, macht in planungsrechtlicher Hinsicht keinen Sinn.

Abwägungsergebnis: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Eisenbahn-Bundesamt Hamburg/Schwerin, vom 21.01.08:

„gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan bestehen in der mir vorgelegten Form grundsätzlich keine Bedenken.“

Die folgenden Hinweise und Einwendungen bitte ich bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

Hinweise:

- Das Oberwasser darf nicht zur Bahn abgeleitet werden.
- Forderungen hinsichtlich einer Beeinträchtigung durch den Eisenbahnbetrieb (Schall, Erschütterungen usw.) sind auch für die Rechtsnachfolger der Liegenschaften auszuschließen.
- Die Deutsche Bahn AG ist nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes verpflichtet, ihre dem Eisenbahnbetrieb dienenden Anlagen in einem betriebssicheren Zustand zu halten. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes sind an die DB-Strecken tangierende Gehölz- und Baumanpflanzungen so vorzuhalten und zu pflegen, dass das Regellichtraumprofil und bei elektrifizierten Strecken der erforderliche Sicherheitsraum nicht eingeschränkt wird.“

Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme entspricht der üblichen Verfahrensweise und ist daher zu berücksichtigen.

Abwägungsergebnis: Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

DB Services Immobilien GmbH, Hamburg, vom 12.02.08:

„die DB Services Immobilien GmbH, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren:

Gegen die 1. Änderung des Bpl bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, wenn nachfolgende bahnrelevante Belange eingehalten werden.

Durch die Planungen dürfen der DB Netz AG keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen.

Der Eintrag von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in Grenzflächen zur Bahn darf zu keiner Vernässung der Bahnanlagen (Untergrund) führen, ggf. ist ein Nachweis über die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu erbringen.

In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke der DB ist jetzt und auch in Zukunft mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Auch eventuelle Mieter auf genehmigten Baulichkeiten sind auf die Beeinflussungsgefahr vor Nutzungsbeginn in geeigneter Weise hinzuweisen. Es obliegt dem Eigentümer für Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Wegen der von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (Lärm und Erschütterungen) sind vom Bauherrn Schutzanlagen in dem Umfang herzustellen, dass die Einhaltung der in den jeweils geltenden Bestimmungen vorgesehenen Grenzwerte sichergestellt ist.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass aufgrund von bestehenden und ggf. zu erwartenden Emissionen — und letztendlich auf das Plangebiet einwirkende Immissionen — aus einer Steigerung des Eisenbahnverkehrs, keine Forderungen an die DB Netz AG gestellt werden können.

Für Neupflanzungen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Lärmschutzeinrichtung /Ausweisung im Bebauungsplan sind die Richtlinien „Landschaftspflege (Grün an der Bahn)“ Nr.: 882 ff zu berücksichtigen, zu beziehen bei DB Anlagen und Hausservice, Druck und Informationslogistik Logistikcenter, Kriegstraße 1 in 76131 Karlsruhe Tel.: 0721/938-1 529 oder — 3827/-5965 Fax: 0721/938-3079.

Die Planungen legen sich nicht auf einen bestimmten Schallschutz fest. Bei dieser noch fälligen Entscheidung sind die Interessen insbesondere bei der Lage (Abstände gemäß LBO) der DB AG zu berücksichtigen. Hier erwarten wir eine rechtzeitige Einbindung/Beteiligung.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und um Beteiligung im Bauantragsverfahren.“

Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme entspricht der üblichen Verfahrensweise und ist daher zu berücksichtigen. Der Hinweis von der möglichen Beeinflussung durch magnetische Felder wird in die Begründung aufgenommen. Über eine Beteiligung im Bauantragsverfahren entscheidet die Bauaufsichtsbehörde des Kreises Pinneberg.

Abwägungsergebnis: Die Stellungnahme wird im Rahmen städtischer Zuständigkeit berücksichtigt.

Kreis Pinneberg, Gesundheitlicher Umweltschutz, vom 18.02.08:

„Die Schallschutzmaßnahmen und Lärmpegelbereiche wurden in die Planung aufgenommen. Die Länge der (2,5m hohen) Lärmschutzwand bzw. des Lärmschutzwalles (3m) muss durchgehend entlang der Bahnlinie ausgeführt sein. Es darf keine Lücke entstehen (s. Anlage Lärmgutachten). Die Planzeichnung ist entsprechend anzupassen.“

Abwägungsvorschlag: Die Lücke resultiert aus einem zeichnerischen Fehler, die Festsetzung einer Lärmschutzwand ist bereits im Ursprungsplan getroffen.

Abwägungsergebnis: Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Kreis Pinneberg, Untere Bodenschutzbehörde, vom 18.02.08:

„Im Plangeltungsbereich liegen Flächen, für die schädliche Bodenveränderungen nicht völlig ausgeschlossen werden können:

Flurstück 221/ 5 , Flur 15 , Gemarkung Esingen/ Tornesch :

Das Flurstück gehört zu einem Grundstück, auf dem ehemals ein Schießstand betrieben wurde. Für die angrenzenden Teilflächen Flurstück 217/4 und 217/ 8 liegen keine Hinweise vor. Nach dem Zuschnitt des früheren Flurstückes kann eine Verbindung zum ehemaligen Schießstand nicht ausgeschlossen werden.

Anmerkung : die aktuelle Flurkarte weist die Fläche als Flurstück 221/ 7 aus.

Die konkrete Betriebszeit der Schießanlage ist nicht bekannt; die Anlage gehörte zum Bahnhofshotel (mit Saalbetrieb), welches Anfang der 1980er Jahre nach 100jährigem Betrieb im Zuge des Tunnelbaus abgerissen wurde. Genaue Informationen über die Schießanlage (Anlagentyp, Betriebsdauer, Nutzungsintensität) und den Betriebsablauf des Schießstandes liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Konkrete Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen und/ oder Altlasten sind bislang nicht bekannt.

Für offene Schießstände/ Schießanlagen kann das Risiko schädlicher Bodenveränderungen nicht völlig ausgeschlossen werden (Verdachtsfläche).

Für die Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse sowie zur konfliktfreien Planausführung einschließlich der Klärung der Fragen zum Umgang und der Verwertung von möglicherweise schadstoffbelastetem Bodenaushub werden Bodenuntersuchungen für erforderlich gehalten. Der Untersuchungsumfang ist auf die Vornutzung abzustimmen. Die untere Bodenschutzbehörde (Ansprechpartnerin: Frau Weik, Tel.: 04101/ 212 368) steht für Abstimmungsgespräche zur Verfügung.

Flurstück 217/ 405, Flur 15, Gemarkung Esingen/ Tornesch; Pappelweg 6

Für das Grundstück liegt bislang eine Gewerbemeldung vor: Malereibetrieb von 1959 bis 1974.

Frühere Gebäude wurden zwischenzeitlich abgebrochen (Zeitpunkt unbekannt)

Das Grundstück ist zurzeit unbebaut:

Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen liegen bislang nicht vor. Da der Malereibetrieb möglicherweise mit umweltrelevanten Chemikalien umging (z.B. Lösemittel, Farbpigmente, Reinigungsmittel) kann das Risiko schädlicher Bodenveränderungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der Mobilität des Malergewerbes besteht eine Gefährdungsvermutung hauptsächlich nur am Ort ihrer Tätigkeit, denn hier kommt es am häufigsten zu Materialverlusten bei der Handhabung, Lösungs- oder Reinigungsarbeiten. Bei herkömmlicher Gebrauchsmalerei besteht erfahrungsgemäß am gemeldeten Ort der Gewerbeausführung nur eine geringe Gefährdungsvermutung.

Flurstück 217/ 401, Flur 15, Gemarkung Esingen/ Tornesch; Pappelweg 4

Bislang liegen für das Grundstück keine Hinweise auf altlastenrelevante Vornutzungen sowie schädliche Bodenveränderungen und Altlasten vor.

Altablagerungen sind nicht bekannt.“

Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme enthält Hinweise, beinhaltet jedoch keine konkreten Handlungsanforderungen. Für die benannten Bereiche wird eine Bodenuntersuchung beauftragt, deren Rahmen und Parameter mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen sind.

Abwägungsergebnis: Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, vom 19.02.08:

„Zu dem o.a. B-Plan werden von hier im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Segeberg folgende Anregungen gegeben bzw. Bedenken erhoben:

Belange des Verkehrs haben innerhalb der Bauleitplanung eine herausgehobene Bedeutung, da die Sicherung der Erschließung eine Voraussetzung für die Zulässigkeit von Vorhaben ist.

Mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 62 der Stadt Tornesch soll ermöglicht werden, das Pflegezentrum um drei zusätzliche Gebäude mit etwa 40 Wohneinheiten zu erweitern. Die hinzukommenden Wohneinheiten verlangen eine verkehrliche Betrachtung nicht nur für das in Aussicht genommene Bauareal sondern auch für die Umgebung. In der Begründung zur 1. Änderung dieses B-Planes ist in diesem Sinne nicht dargestellt, welche verkehrlichen Auswirkungen – hier auch insbesondere für den ruhenden Verkehr - sich eben in Bezug auf die Neuerrichtung der Gebäude stellen. Der nicht ausreichende Hinweis auf „zusätzliche private Stellplätze für den Bedarf des Pflegezentrums“ ist hinsichtlich der Anzahl berechnend zu konkretisieren, vgl. Nr. 4.5. Weiter ist nicht ausgeführt, dass mit der Ausweisung von 14 öffentlichen Stellplätze, vgl. Nr. 5, den Belangen des ruhenden Straßenverkehrs Rechnung getragen wird. Bereits in der Vergangenheit ist es immer wieder zu Parkproblemen im Pappelweg gekommen.

Die Festsetzungen im B-Plan sind entsprechend zu ergänzen.“

Abwägungsvorschlag: Die Parkplatzsituation im öffentlichen Straßenraum wird sich mit der Einrichtung von 14 weiteren Parkplätzen verbessern. Die geplante Fläche für Stellplätze kann auf 36 Plätze ausgelegt werden. Nach Stellplatzerlass werden für die 40 betreuten Wohnungen 8 Stellplätze erforderlich, der Rest steht also darüber hinaus zur Verfügung.

Die derzeit freie Grundstücksfläche am Pappelweg wurde zu Beginn ab ca. 8 Uhr von etwa 7 Dauerparkern genutzt, die Anzahl hat sich im Laufe der Monate auf nun etwa 14 Dauerparker erhöht. Zu vermuten ist, dass es sich hierbei um Beschäftigte der AWO handelt. Diese könnten dann die Stellplatzanlage nutzen und darüber hinaus bleiben für Besucher der Senioren im betreuten Wohnen noch etwa 14 Stellplätze verfügbar.

Kundenstellplätze für den Komplex Textilhaus Rehrbehn an der Friedrichstraße sind ausreichend vorhanden, die verkehrliche Situation wird sich also aller Voraussicht nach entspannen.

Eine Festsetzung der Anzahl privater Stellplätze ist planungsrechtlich ist nicht zulässig, da deren erforderliche Anzahl im bauordnungsrechtlichen Verfahren einer Baugenehmigung festgelegt wird. Die erforderlichen Flächen dafür stehen planungsrechtlich bereit, wie oben nachgewiesen.

Abwägungsergebnis: Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit ./.
2. Kinder- und Jugendbeteiligung ./.

Zu D: Finanzielle Auswirkungen ./.

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Die zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans 62, 1. Änderung vorgebrachten Anregungen hat die Stadt mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) berücksichtigt werden die Stellungnahmen von

- Eisenbahn-Bundesamt Hamburg / Schwerin
- DB Services Immobilien GmbH, Hamburg
- Kreis Pinneberg, Gesundheitlicher Umweltschutz
- Kreis Pinneberg, Untere Bodenschutzbehörde

b) teilweise berücksichtigt wird die Stellungnahmen von

- Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit

c) nicht berücksichtigt wird die Stellungnahmen von

- Holger Stoss, Friedrichstraße 34, Tornesch

2. Die Ratsversammlung beschließt den Bebauungsplan 62, 1. Änderung „Pappelweg“ als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan 62, 1. Änderung ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Gez.

Roland Krügel
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/08/366
Federführend: Bau- und Umweltamt	Status: öffentlich Datum: 19.02.2008 Berichterstatter: Claudius Oppermann Vortrag im Rat: Erstellt von: Claudius Oppermann
29. F-Planänderung "Hörnweg" - Aufstellungsbeschluss, Entwurfsberatung -	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.03.2008	Bau- und Planungsausschuss

- A: Sachbericht**
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

In dem Verfahren der Aussiedlung innerstädtisch ansässiger Baumschulen zeichnet sich nach den vergangenen Jahren nun ein Erfolg ab, der einer planungsrechtlichen Unterstützung bedarf. Einer der flächenabgebenden Landwirte benötigt einen neuen Standort für sein Wohnhaus mit Remise für den kleinen Teil Restlandwirtschaft. Dieser neue Standort ist gefunden worden am Hörnweg im westlichen Anschluss an die Kleingärten.

Die Besiedlung dieser Fläche kann jedoch nur über einen Bebauungsplan erfolgen, die Bauaufsicht des Kreises Pinneberg sieht keine andere Möglichkeit für die Erteilung einer Baugenehmigung. Das bedeutet ein Parallelverfahren von Änderung des F-Plans und Aufstellung eines B-Plans.

Anlässlich solch notwendiger F-Planänderung soll in jenem Bereich das städtische Grundstück neben der Feuerwache Ahrenlohe planungsrechtlich für zukünftige Entwicklungen der Feuerwehr bereit gestellt werden. Inhaltlich wird also neben der Darstellung eines Dorfgebiets südlich des Hörnwegs zwischen Ahrenloher Straße und der Kleingartenanlage eine Fläche für den Gemeinbedarf der Zweckbestimmung Feuerwehr nördlich des Hörnwegs zwischen Ahrenloher Straße und Feuerwache dargestellt.

Der Plangeltungsbereich ist aus der Anlage ersichtlich, der Entwurf der F-Planänderung wird zur Sitzung vorgestellt.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

Die Umweltaspekte der Planung werden im Umweltbericht als Teil der Begründung zur F-Planänderung abgearbeitet, parallel dazu wird im B-Planaufstellungsverfahren der grünordnerische Beitrag entwickelt.

2. Kinder- und Jugendbeteiligung entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Die Planerarbeitung erfolgt durch den hiesigen FD Planung in Zusammenarbeit mit dem Stadtplanungsbüro Maysack-Sommerfeld, die grünordnerischen Beiträge erfolgen durch das Büro Zumholz. Die Mittel stehen im Haushalt bereit.

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Für das Gebiet nördlich des Hörnwegs in einer Tiefe von ca. 110 m zwischen Ahrenloher Straße und der Feuerwache Ahrenlohe sowie südlich des Hörnwegs in einer Tiefe von ca. 60 m zwischen Ahrenloher Straße und Kleingartenanlage, wie aus dem anliegenden Plan ersichtlich, wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt. Planungsziel ist die Bereitstellung von Erweiterungsfläche für die Feuerwache Ahrenlohe sowie die Bereitstellung zusätzlicher Baufläche.

2. Der anliegende Plan wird Beschlussbestandteil.

3. Die Ausarbeitung der Planung erfolgt durch den hiesigen FD Planung in Zusammenarbeit mit dem Büro Maysack-Sommerfeld -Stadtplanung-.

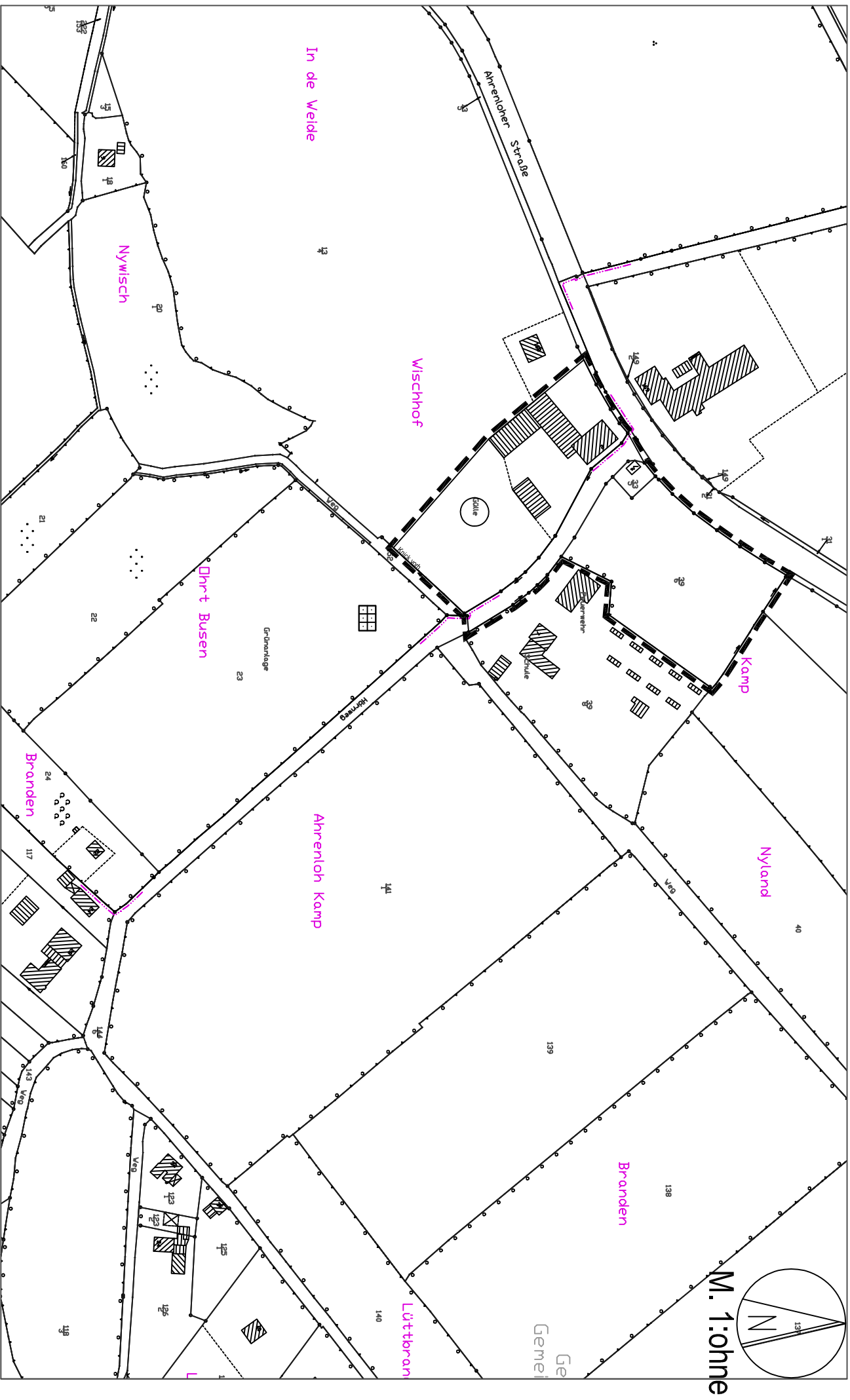
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage:

Geltungsbereich 29. F-Planänderung

Gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

29. F-Planänderung "Hörnweg"





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/08/367
Federführend: Bau- und Umweltamt	Status: öffentlich Datum: 19.02.2008 Berichterstatter: Claudius Oppermann Vortrag im Rat: Erstellt von: Claudius Oppermann
B-Plan 76 "Hörnweg" - Aufstellungsbeschluss, Entwurfsberatung -	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.03.2008	Bau- und Planungsausschuss

- A: Sachbericht**
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

(kursiv wie Vorlage 08/366 29. F-Planänderung)

In dem Verfahren der Aussiedlung innerstädtisch ansässiger Baumschulen zeichnet sich nach den vergangenen Jahren nun ein Erfolg ab, der einer planungsrechtlichen Unterstützung bedarf. Einer der flächenabgebenden Landwirte benötigt einen neuen Standort für sein Wohnhaus mit Remise für den kleinen Teil Restlandwirtschaft. Dieser neue Standort ist gefunden worden am Hörnweg im westlichen Anschluss an die Kleingärten.

Die Besiedlung dieser Fläche kann jedoch nur über einen Bebauungsplan erfolgen, die Bauaufsicht des Kreises Pinneberg sieht keine andere Möglichkeit für die Erteilung einer Baugenehmigung. Das bedeutet ein Parallelverfahren von Änderung des F-Plans und Aufstellung eines B-Plans.

Anlässlich solch notwendiger Bauleitplanung soll in jenem Bereich das städtische Grundstück neben der Feuerwache Ahrenlohe planungsrechtlich für zukünftige Entwicklungen der Feuerwehr bereit gestellt werden. Inhaltlich wird also neben der Darstellung eines Dorfgebiets südlich des Hörnwegs zwischen Ahrenloher Straße und der Kleingartenanlage eine Fläche für den Gemeinbedarf der Zweckbestimmung Feuerwehr nördlich des Hörnwegs zwischen Ahrenloher Straße und Feuerwache dargestellt.

Der Plangeltungsbereich ist aus der Anlage ersichtlich, der Entwurf des B-Plans wird zur Sitzung vorgestellt.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

Die Umweltaspekte der Planung werden im Umweltbericht als Teil der Begründung zum B-Plan abgearbeitet, parallel dazu wird der grünordnerische Beitrag entwickelt.

2. Kinder- und Jugendbeteiligung entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Die Planerarbeitung erfolgt durch den hiesigen FD Planung in Zusammenarbeit mit dem Stadtplanungsbüro Maysack-Sommerfeld, die grünordnerischen Beiträge erfolgen durch das Büro Zumholz. Die Mittel stehen im Haushalt bereit.

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Für das Gebiet nördlich des Hörnwegs in einer Tiefe von ca. 110 m zwischen Ahrenloher Straße und der Feuerwache Ahrenlohe sowie südlich des Hörnwegs in einer Tiefe von ca. 60 m zwischen Ahrenloher Straße und Kleingartenanlage, wie aus dem anliegenden Plan ersichtlich, wird der Bebauungsplan 76 aufgestellt. Planungsziel ist die Bereitstellung von Erweiterungsfläche für die Feuerwache Ahrenlohe sowie die Bereitstellung zusätzlicher Baufläche.

2. Der anliegende Plan wird Beschlussbestandteil.

3. Die Ausarbeitung der Planung erfolgt durch den hiesigen FD Planung in Zusammenarbeit mit dem Büro Maysack-Sommerfeld -Stadtplanung-.

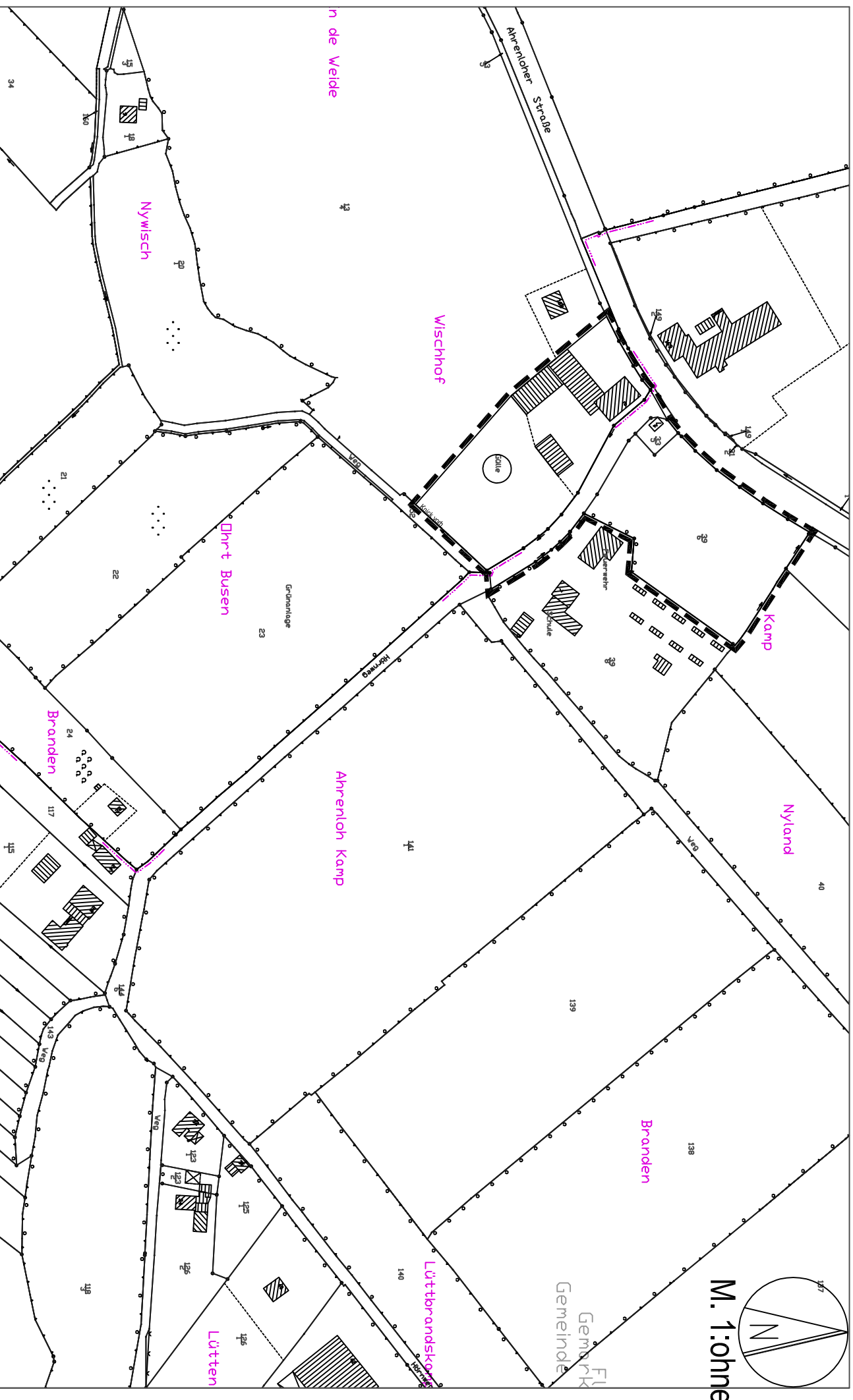
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage:

Geltungsbereich B-Plan 76

Gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

B-Plan 76 "Hörnweg"





Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/08/363
Federführend: Bau- und Umweltamt	Status: öffentlich
	Datum: 18.02.2008
	Berichterstatter: Peter Borchert
	Vortrag im Rat:
	Erstellt von: Peter Borchert
Entwurf Landesentwicklungsplan 2009	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.03.2008	Bau- und Planungsausschuss

Das Innenministerium hat den Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 (LEP), der den Landesraumordnungsplan 1998 ersetzen soll, zum Beteiligungsverfahren und zur Stellungnahme bis zum 31.10.08 vorgelegt. Der LEP soll Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis 2025 und Basis für die Fortschreibung der Regionalpläne in S.-H. sein:

- Umsetzung landespolitischer Ziele
- Entwicklung der Teilräume
- Stärkung der kommunalen Planungsverantwortung (Regionalplanung)

Der LEP ist in der Hierarchie der Raumplanung das oberste Planungsinstrument auf Landesebene. Danach folgt der Regional-, (oder REK) der Kreisentwicklungs-(oder KEK), der Gebietsentwicklungs- (GEP), der Flächennutzungs- und der Bebauungsplan. Im Rahmen der Kommunalisierung der Regionalplanung bekommen KEK und GEP und auch Stadt-Umland-Konzepte (SUK) mehr Bedeutung. Es wird daher angestrebt, dass der Kreis Pinneberg gemeinsam mit den Kommunen eine abgestimmte Stellungnahme abgibt. Als Basis dafür eignet sich das 2007 beschlossene Kreisentwicklungskonzept. Der LEP-Entwurf enthält eine Reihe von Prüfaufträgen an die Regionalplanung abzuwägen, ob Zielsetzungen umgesetzt werden sollen.

Im LEP sind europäische und nationale Konzepte und Strategien zur Entwicklung berücksichtigt.

Stark zusammengefasst berücksichtigt der LEP folgende Aspekte:

- Demographischer Wandel, Überalterung der Bevölkerung
- Europäische Integration
- Erhaltung staatlicher Gestaltungsmöglichkeiten auch unter dem Aspekt von Deregulierung und Privatisierung
- Metropolisierung des Städtesystems
- Starke Regionen, Städte, Stadtregionen
- Regionale und kommunale Kooperation durch den LEP, mehr regionale Zusammenarbeit /

Träger der kommunalen Regionalplanung (REK, KEK, SUK)

- Impulse für ländliche Räume
- Umweltschutz, Umweltbericht als strategische Umweltprüfung und Bestandteil des LEP
- Wachstum, Arbeitsplätze, Wirtschaft, Landwirtschaft, Energie, Forschung, Bildung, Verkehr,
Kultur, Sport, Tourismus, Erholung, Soziales, Kinder, Jugendliche, Familien, Senioren,
Behinderte, Gesundheit, Pflege

Als wesentlichen Bestandteil des LEP wird an dem Verdichtungsraum um Hamburg und an den aus Hamburg ausstrahlenden Entwicklungsachsen festgehalten. Da Tornesch auf einer dieser Achsen liegt, wird –wie bisher- eine weitere bauliche Entwicklung stattfinden können. Die Metropolregion Hamburg wird trotz der allgemein rückläufigen Bevölkerungsentwicklung Wanderungsgewinne aus dem ländlichen Raum und anderer strukturschwacher Regionen zu verzeichnen haben und sich daher auf Bereitstellung von Bauflächen entsprechend der Bürgernachfrage einstellen müssen. Hierbei ist u.a. auch der Überalterung der Bevölkerung durch geeignete Angebote Rechnung zu tragen. Die Prognose des LEP-Entwurfes entspricht somit auch z.B. der Prognose der Bertelsmann-Stiftung.

Für den Kreis Pinneberg wird bis 2025 ein Wohnungsneubaubedarf von rd.17.000WE prognostiziert. Linear in Relation der Einwohnerzahlen ergibt sich für die Stadt Tornesch ein Anteil von rd. 800WE, davon 30% Ersatzbedarf.

Die Abgrenzung der Siedlungsachsen (Begrenzung der Siedlungsräume) ist nicht Bestandteil des LEP, sondern der Regionalplanung. Eine Ausweitung und Einbeziehung des Ortsteiles Oha wurde bisher abgelehnt.

Das zentralörtliche System wird nach Überprüfung in 2008 nachrichtlich im LEP aufgenommen werden. Die Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Systems erfolgt durch eine Landesverordnung auf der Grundlage des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes (LEGG).

Die Einstufung in das zentralörtliche System ist von herausragender Bedeutung, da hiermit auch die Finanzaufweisungen des Landes für übergemeindliche Aufgaben verknüpft sind. Da im LEP-Entwurf die Kommunalisierung der Regionalplanung gestärkt werden soll, muss künftig damit gerechnet werden, dass die Schlüsselzuweisungen nur noch diesen Kommunalregionen zugeteilt werden. Für eine kommunale Planungs Kooperation bieten sich naturgemäß die Kommunen an, die bereits einen gemeinsamen F-Plan aufgestellt haben, Tornesch, Uetersen, Moorrege und Heidgraben. Die 1997 mit Unterstützung des Kreises aufgenommenen Verhandlungen zur Aufstellung eines GEP, evtl. auch mit Ellerhoop und Heist, scheiterten. Uetersen hat sich mehr den Marschkommunen zugewandt und abgesehen von der Bildung des Schulverbandes und der Zusammenarbeit im Sozialhilfebereich (ARGE) haben sich keine weiteren und wesentlichen Kooperationen ergeben.

1997 hatten Tornesch und Uetersen gemeinsam einen Antrag auf Aufstufung dieses 2-poligen Siedlungsraumes zum Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrum im Rahmen der damaligen Neufestsetzung gestellt. Diesem Antrag wurde vom Land nicht entsprochen. Tornesch blieb Stadtrandkern II.Ordnung und Uetersen Unterzentrum mit Teilfunktion eines Stadtrandkerns I.Ordnung. Durch den Wegfall des Krankenhauses in Uetersen haben sich die Voraussetzungen für eine Aufstufung nicht verbessert. Dennoch sollten Tornesch und Uetersen weitere Kooperationen entwickeln, um ihre Region gegenüber Kreis und Land zu stärken.

Der 3gleisige Ausbau der Bahnstrecke von Pinneberg bis Elmshorn ist als Einzelmaßnahme im Planentwurf enthalten.

O.a. Ausführungen sollen eine erste Grundinformation darstellen, um eine weitere Beratung in den Fraktionen vornehmen zu können. Der gesamte LEP-Entwurf kann im Internet unter <http://www.lep-online.schleswig-holstein.de> abgerufen werden. Auf Wunsch können auch Papierexemplare zur Verfügung gestellt werden. Eine Beschlussfassung kann nach der Kommunalwahl erfolgen.

Die öffentliche Auslegung des LEP erfolgt vom 31.01-31.07.08 im Internet und in der Kreisverwaltung von 9.00-17.00Uhr. Der Kreis veröffentlicht die Auslegung. Vom Innenministerium findet eine öffentliche Veranstaltung über den LEP-Entwurf am 05.03.08 um 18.00Uhr im ElbeForum in Brunsbüttel statt. Eine weitere Veranstaltung im Hamburger Umland erfolgt am 13.03.08 in Bad Oldesloe um 18.00Uhr im Kreistagssaal.

Gez.
Roland Krügel
Bürgermeister